

Augenschein Protokoll zu Sachen (siehe dazu untenstehenden Lageplan aus dem Jahre 1831

Kleinkofer Lorenz, Häusler von

Kühnried (Lauban)

gegen

Streck Egid, Söldner von Dorf, (Kostnban)

wegen Fahrt

Kühnried 29. Mai 1891

Der kl. (königliche) Ober Amtsrichter Lukas  
Der stellvertretende Gerichtsschreiber Winkler

Zur Vornahme des erforderlichen  
Augenscheins begab sich heute der neben  
Genannte kl. Ober-Amtsrichter unter  
Beziehung des stellv. Gerichtsschreibers Winkler  
hirher nach Kühnried, woselbst  
dieselben an Ort und Stell  
ihr Kläger Lorenz Kleinkofer  
Hs No 7 daselbst und ihre  
Beklagten Egidius Streck  
Hs. No. 1 Söldner daselbst  
antrafen. Im Beisein der

(Seite 2)

Streitsteile wonach die in Frage  
stehende Fahrt besichtigt und soeben  
im Anwesen des Michl Windmeißer  
von dort das Resultat zu Protocoll  
constatirt, wie folgt:

Hinter dem Anwesen des Söldners Michl  
Platzer von Kühnried gegen Osten  
zu liegt ein Gemeindegrund.  
Neben diesem Gemeindegrund führt  
von der Dorfstraße eine Fahrt, in  
die Grundstücke der Beklagten  
und zieht sich diese Fahrt in einer  
beträchtlichen Cuorve neben den sog.  
Seidlbierl des Beklagten Pl. No. 254b  
bis zum Punkt A des zum Protocolle  
gefertigten Handrisses und von oben an

der Gemeindegrenze der Grund-  
stücken des Georg Weihrauch von  
Bonnholz des beklaglichen  
Grundstück Pl. No 255a bis zum

(Seite 3)

..... Vom Punkte B nach C bis zum  
Grenzstein Nr. 385 läuft die  
Grenze zwischen den beklaglichen  
Grundstücken und den Grundstücken  
Pl. No. 258 und 259 des Klägers, dessen  
Anwesen beläufig an der Stelle  
D vor 38 Jahren errichtet worden ist.  
Die sämtlichen Grundstücke ge-  
hörten ehemals zum Anwesen H No 1.  
Durch Kauf vom 29. Juli 1853 wonach  
das Anwesen H No 1 abgetheilt und  
wurden hin zu die Grundstücke  
Pl No 258 und 259 dem derzeitigen  
Anwesen Hs No. 7 des Klägers  
zugeteilt.  
Die vorbeschriebene Fahrt, welche vom  
Punkte B des Situationsgebraus  
zum Anwesen des Klägers  
Kleinkofer führt, ist Gegenstand des  
Streites, indem der Beklagte die

(Seite4)

Ausübung derselben durch den  
Kläger nicht gestatten und ihren Kläger  
auf einer anderen Fahrt einweisen will.  
Auf dieser Fahrt, welche sich vom Anwesen  
des Klägers aus neben dem Grund  
des Letzteren bis zum Grenzstein  
No 385 und von der neben dem beklagten  
Grundstück Pl. No. 240 bis zum  
gemeindlichen Feldwege erstreckt,  
wonach besichtigt.  
Sodann kommt zwischen den Parteien  
folgender Vergleich zu Stande.  
Der Kläger verzichtet vorbehaltlos  
auf die erstbeschriebene Fahrt um und  
über den sogenannten Seidlbirl, dagegen ge-  
stattet der Beklagte für sich und  
seine Besitznachfolger für immer  
und nachkommenden Zeiten dem Kläger und  
allen jenen Personen, die aus irgend  
einem Anlasse zum Anwesen des  
Klägers, oder von demselben Heimweg

(Seite 5)

vor Fahrt zu nehmen haben die  
Fahrtnahme von Kühnried und  
zurück in folgender Weise:  
Von seinem Anwesen weg nimmt der  
Kläger die Fahrt über seinem  
Wiesgrund bis zum Grenz-  
stein No 385. Von da ab hat  
der Kläger das Recht über das Grund-  
stück Pl. No 240 des Beklagten  
der dort befindlichen Steinmauer  
entlang, bis zum Lohfeld des Söldners  
Michl Platzer H No 2 (heutiges Weberhaus) (eit E des Hand-  
risses) und von der Weg neben das Grund-  
stück Pl No 240 des Beklagten, der  
dort befindlichen Seinmauer entlang,  
bis zum Punkte F des Handrisses  
zu nehmen, von welch letzterem  
Punkte aus die Fahrt neben einen  
Gemeindegrund von beiläufig  
2 Decimalen führt und soeben  
in mehr allgemeinen Feldweg ein-  
mündet, gegen das Dorf Kühnried

(Seite 6)  
zu führte. Beim Grenzstein No 385  
befindet sich auf dem Grund des  
Klägers zur Zeit ein beträchtiger  
Steinhaufe. Dieser Steinhaufe ist,  
damit Kläger am Grenzstein  
woeben die Fahrt in mehr gerader  
Richtung nehmen, der nun theilweise  
wegzuschlichten und ist diese Arbeit  
von den Streittheilen gemein-  
schaftlich binnen 4 Wochen von heute  
an zu leisten. Die Strecke auf  
welche der Kläger ..... be-  
klagtischen Grund die Fahrt zu  
nehmen hat, ist von Beklagten  
in rutschhemenden Stand zu setzen und  
von denselben und dessen Besitz-  
nachfolgern jeder Zeit gehörig zu  
zu unterhalten.  
Für den Fall, .....die  
Ortsgemeinde Kühnried dem  
Kläger die Fahrtnahme über(gibt)

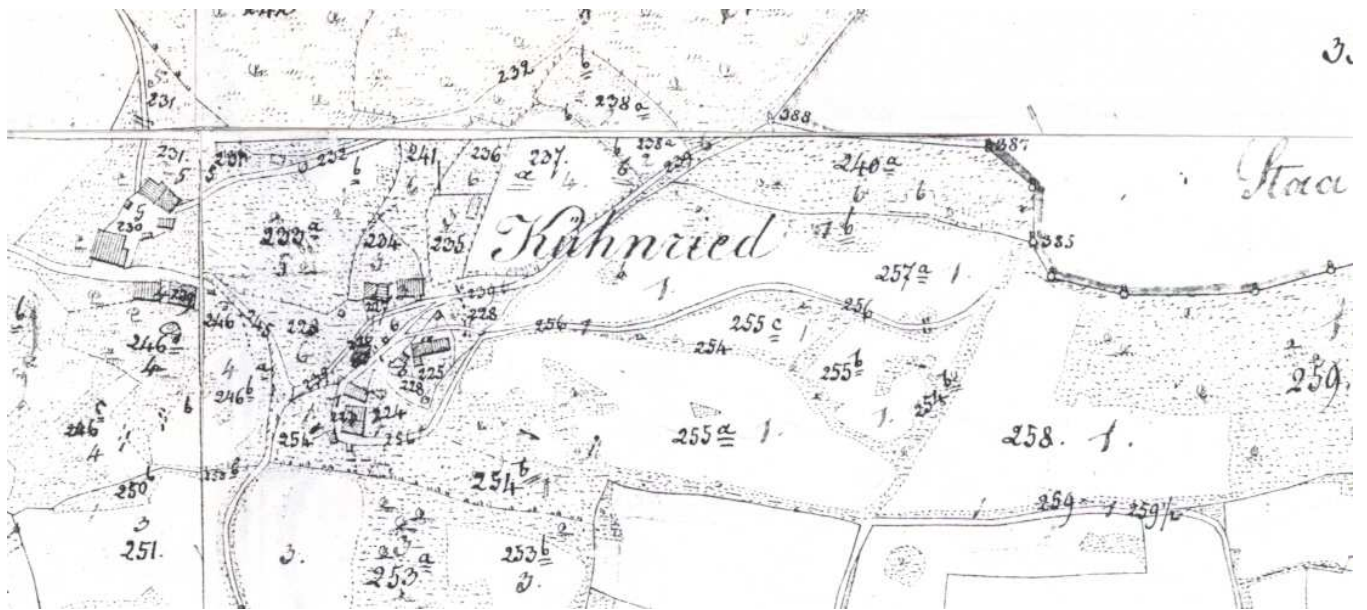
(Seite 7)  
Den erwähnten Gemeindegrund  
eit: F. nicht gestatten sollte, macht  
sich der Beklagte verbindlich die  
Ausfahrt vom Punkt F des Hand-

risses weg auf seinem Streitgrund  
bis zum allgemeinen Feldwege  
auf seine Kosten herzustellen  
und sind der Kläger und dessen  
Besitznachfolger berechtigt, soeben  
mit Umgehung des mehrernannten  
Gemeindgrunds über den Grund  
des Beklagten bis zum  
Punkte G des Handrisses zu nehmen.  
Endlich sollen der Kläger und dessen  
Besitznachfolger berechtigt sein zu  
Winterszeit bei erheblichen Schnee-  
fall, wenn in Folge des Letzteren  
die Fahrt auf dem allgemeinen  
Feldweg vom Punkte G des  
Handrisses gegen das Dorf Kühnried  
zu unmöglich gemacht oder

(Seite 8)  
erheblich erschwert sein sollte die  
Fahrt von Punkte F eventuell  
Gehweg dem Fahrtwege entlang  
über den beklagtischen ..... Grund  
bis zum Dorfe zu nehmen,  
jedoch nur in dem Falle, wenn  
die beklagtische Wiese mit Schnee  
bedeckt ist und deshalb durch die  
Fahrtnahme derselben einen neuen  
..... Schaden nicht zugehen  
kann.

Die Kosten des Verfahrens werden  
von den Parteien gemeinschaftlich und  
halbscheidig getragen  
Die Streitgegenstandssumme wird  
Auf 15 Mk festgesetzt

Egid Streck  
Lorenz Kleinkofer  
Das kl. Amtsgericht Waldmünchen  
Gerichtsschr. Winkler



Ausschnitt aus der Vermessung Uraufnahme aus dem Jahre 1831

C:\Dokumente und Einstellungen\Ederer\Eigene  
Dateien\WINWORD\HISTORIK\Augenschein Protokoll Lauban Kostnban.doc